

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 295

Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

Der Abfindungsanspruch zwischen
Kapitalerhaltung und Haftungsbeschränkung

Von

Arvid Morawe



Duncker & Humblot · Berlin

ARVID MORAWE

Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Jens Koch, Köln

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 295

Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

Der Abfindungsanspruch zwischen
Kapitalerhaltung und Haftungsbeschränkung

Von

Arvid Morawe



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
hat diese Arbeit im Jahr 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

ISSN 1614-7626

ISBN 978-3-428-19416-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59416-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung wurden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Ende März 2025 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Thilo Kuntz, dafür, dass er die Betreuung dieser Arbeit übernommen und die richtigen, weil kritischen Fragen gestellt hat. Ebenso danke ich Prof. Dr. Ulrich Noack für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ganz besonders bedanke ich mich darüber hinaus bei meiner Familie, die mich während des gesamten, doch deutlich länger als geplanten, Zeitraums der Promotion unterstützt hat.

Berlin, im November 2025

Arvid Morawe

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Die Einziehung von Geschäftsanteilen	15
B. Gang der Untersuchung	19
<i>Kapitel 1</i>	
Grundlagen der Einziehung	21
A. Historie	21
I. Die Amortisation außerhalb des Aktienwesens	22
II. Die Amortisation im Aktienwesen des 19. Jahrhunderts	22
1. Amortisation im weiteren Sinne	23
2. Das Beispiel der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft	24
3. Amortisation und Erwerb eigener Aktien	25
4. Zeitlicher Horizont der Aktieninvestition und Zweck der Amortisation	26
a) Zeitlicher Horizont der Aktieninvestition	26
b) Der Zweck der Amortisation	27
III. Die Amortisation im Aktienrecht des 19. Jahrhunderts	28
1. Preußische Aktiengesetze	28
2. ADHGB nach der Aktienrechtsnovelle von 1870	29
3. ADHGB von 1884	31
IV. Die Amortisation im GmbHG von 1892	34
V. Zusammenfassung der Entwicklung bis zum GmbHG 1892	36
VI. Verschiebung der Bedeutung der Einziehung in der GmbH	37
B. Das verwandte Institut des Ausschlusses von Gesellschaftern	38
I. Ausschlussgrund	39
II. Durchführung des Ausschlusses	42
III. Verwertung des Geschäftsanteils	43
C. Die Einziehung nach § 34 GmbHG	44
I. Voraussetzungen der Einziehung	44
1. Allgemeine Voraussetzungen der Einziehung	44

a) Zulassung durch den Gesellschaftsvertrag	44
aa) Einziehung eigener Anteile	46
bb) Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse	47
cc) Das Argument der erhöhten Ausfallhaftung	48
dd) Schutzwirkung	49
ee) Zwischenfazit	49
b) Vollständige Leistung der Einlage	50
2. Besondere Voraussetzungen der freiwilligen Einziehung	50
3. Besondere Voraussetzungen der Zwangseinziehung	51
a) Satzungsregelung	51
aa) Erforderlichkeit	52
bb) Nachträgliche Einführung	53
b) Einziehungsgrund	54
aa) Einziehung aus wichtigem Grund	54
bb) Sonstige Einziehungsgründe	54
(1) Personen- bzw. verhaltensbezogene Gründe	54
(2) Einziehung zum Schutz vor dem Eindringen Dritter	55
II. Durchführung der Einziehung	56
1. Gesellschafterbeschluss	56
2. Mitteilung der Einziehung	57
3. Einziehung kraft Satzung	58
III. Die Rechtsfolgen der Einziehung	60
1. Untergang des Geschäftsanteils	60
2. Einfluss der Einziehung auf das Stammkapital und die Nennbeträge der üb- rigen Geschäftsanteile	61
a) Wiederherstellung der Konvergenz	61
aa) Anpassung der Nennbeträge	61
bb) Neubildung von Geschäftsanteilen	65
cc) Kapitalherabsetzung	66
b) Auswirkung der Nennbetragsdivergenz	66
c) These der automatischen Nennbetragsanpassung	68
3. Einfluss der Einziehung auf die verbleibenden Gesellschafter – Gibt es in der GmbH eine Anwachsung?	69
a) Die Anwachsung im Personengesellschaftsrecht	70
aa) Frühere Gesamthandslehre	70
bb) Moderne Gesamthandslehre	71
cc) Annäherung an das Kapitalgesellschaftsrecht	73
dd) Abfindung im Personengesellschaftsrecht	74

b) Mitgliedschaft und Geschäftsanteil in der GmbH	76
c) Gibt es auch bei der GmbH eine Anwachsung?	79
aa) Die historische Begründung der Anwachsungsthese	79
bb) Relevanz der Anwachsungsthese	81
cc) Fazit	82
4. Abfindung	82
a) Rechtsgrundlage	83
b) Abfindungshöhe	84
c) Mögliche Satzungsregelungen	85
aa) Berechnung der Abfindung	86
bb) Zahlungsmodalitäten	87
IV. Zusammenfassung	88

Kapitel 2

Der gordische Knoten aus Einziehung, Abfindung und Kapitalerhaltung 90

A. Die widerstreitenden Interessen	90
I. Das Auszahlungsverbot der §§ 34 Abs. 3, 30 Abs. 1 GmbHG	91
1. Eingreifen der Zahlungssperre	93
2. Wirkungen der Zahlungssperre	94
3. Vermeidung durch Kapitalherabsetzung?	96
4. Zwischenfazit	96
II. Die Situation des ausgeschiedenen Gesellschafters	97
1. Vorgehen gegen die Gesellschaft	97
a) Klageerhebung	97
b) Informationsrechte	98
aa) § 51a GmbHG	98
bb) § 810 BGB	99
cc) § 242 BGB	99
c) Möglichkeit des Insolvenzantrags	100
aa) Eröffnungsgründe	101
(1) Zahlungsunfähigkeit	101
(2) Überschuldung	101
(3) Zwischenfazit	102
bb) Rechtliches Interesse	102
2. Vorgehen gegen die übrigen Gesellschafter	103
3. Zusammenfassung	103
III. Die Situation der verbliebenen Gesellschafter	104

IV.	Die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs	106
B.	Von der Bedingungslösung zur persönlichen Haftung	109
I.	Die Bedingungslösung	109
1.	Urteil des Bundesgerichtshofs von 1953	110
2.	Die Bedingungslösung im Rahmen der Einziehung	111
a)	Übertragbarkeit der Bedingungslösung	111
b)	Inhaltliche Kritik an der Bedingungslösung	112
aa)	Weiterhin bestehende Gesellschafterstellung	112
bb)	„Unerträglicher Schwebezustand“	114
c)	Zusammenfassung	115
II.	Alternative Lösungsvorschläge	115
1.	Auflösende Bedingung	115
2.	Wiederaufnahmelösung	117
3.	Einräumung eines Auflösungsrechts	118
4.	Persönliche Innenhaftung der verbliebenen Gesellschafter	119
5.	Persönliche Außenhaftung der verbliebenen Gesellschafter	120
III.	Zusammenfassung	122

Kapitel 3

Die persönliche Haftung der verbleibenden Gesellschafter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 123

A.	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	123
I.	Das Urteil vom 24. Januar 2012	123
1.	Kernaussagen des Urteils	124
a)	Unmittelbare Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses	124
b)	Persönliche Haftung der verbliebenen Gesellschafter	125
2.	Resonanz in der Literatur	126
a)	Die Suche nach der Rechtsgrundlage	126
aa)	Anwachsung	127
bb)	Vermögensmehrung – Bereicherungsrecht	127
cc)	Treuepflicht	128
dd)	Treuepflichtbasierte Leistungspflicht als transaktionskostengünstige Absicherung gegen Opportunismusgefahren	129
ee)	Offene richterliche Rechtsfortbildung	129
b)	Offene Fragen	130
aa)	Kreis der Haftenden	130
bb)	Vermeidung der Haftung	131

cc) Weitere praktische Fragen	131
dd) Reichweite der Entscheidung	132
3. Zwischenfazit	132
II. Das Urteil vom 10. Mai 2016	133
1. Tatbestand	133
2. Verfahrensgang	134
a) Landgericht Hildesheim	134
b) Oberlandesgericht Celle	135
3. Rechtliche Würdigung durch den Bundesgerichtshof	135
a) Anknüpfungspunkt für die persönliche Haftung	136
b) Objektives Vorliegen einer Unterbilanz	137
c) Anwendbarkeit auf freiwillige Einziehung	137
d) Abdingbarkeit der Haftung	137
B. Das Haftungsmodell des Bundesgerichtshofs	138
I. Rechtsgrundlage der persönlichen Haftung	138
1. Eigenständige Haftung wegen treuwidrigen Verhaltens	139
2. Haftungskonzeption zwischen Ausnahme und Regelfall	141
a) Die persönliche Haftung als Interessenausgleich – Das Urteil vom 24. Januar 2012	142
b) Die persönliche Haftung als Einzelfall – Das Urteil vom 10. Mai 2016 ..	143
II. Treuwidriges Verhalten der verbliebenen Gesellschafter	144
1. Ermöglichung der Auszahlung aus ungebundenem Vermögen	144
a) Aufdeckung stiller Reserven	145
aa) Möglichkeiten der Aufdeckung stiller Reserven	145
bb) Aufdeckung stiller Reserven als Gebot der Treuepflicht	147
cc) Vorgelagerte Inanspruchnahme auf Aufdeckung stiller Reserven	149
dd) Zwischenfazit	150
b) Kapitalherabsetzung	151
c) Bereitstellung weiterer Mittel aus dem Privatvermögen	151
2. Auflösung der Gesellschaft	153
a) Abfindungsanspruch in der Liquidation	153
b) Gebot zur Auflösung aus der Treuepflicht	155
3. Treuwidrige Verzögerung eines Insolvenzverfahrens	158
4. Treupflichtwidrige Herbeiführung der Unterbilanz oder der Insolvenzreife ..	159
5. Treupflichtwidriger Entzug stiller Reserven	160
6. Zusammenfassung	161
III. Subsidiarität der Haftung	162

1. Objektives Eingreifen der Auszahlungssperre	162
2. Ausgleich der Unterbilanz nach Entstehen der persönlichen Haftung	164
IV. Rechtsfolgende Seite der Haftungslösung	166
1. Haftung sämtlicher verbliebener Gesellschafter	167
2. Haftung neuer Gesellschafter	169
3. Haftung ehemaliger Gesellschafter	170
V. Folgefragen	170
1. Austrittsrecht von Minderheitsgesellschaftern	171
2. Regressanspruch	172
3. Ausfallhaftung analog §§ 24 S. 2, 31 Abs. 3 GmbHG	174
4. Abdingbarkeit der Haftung	175
5. Nichtigkeit des Einziehungsbeschlusses analog § 241 Nr. 3 AktG	177
VI. Zusammenfassung	178
C. Überzeugungskraft der Haftungslösung	182
I. Überzeugungskraft der Treuepflichtbetrachtungen	183
II. Legitimität der Rechtsfortbildung	184
1. Regelungsbedarf	185
2. Rechtsordnungskonforme Ausgestaltung	188
a) Geltungsanspruch von § 13 Abs. 2 GmbHG	188
b) Abweichung vom Grundsatz der beschränkten Haftung	191
aa) Vergleich mit §§ 24, 31 Abs. 3 GmbHG	191
bb) Vergleich mit der Unterbilanzhaftung	193
cc) Vergleich mit der Durchgriffs- und Existenzvernichtungshaftung	194
dd) Übergeordnete Prinzipien	197
3. Zwischenfazit zur Legitimität der Rechtsfortbildung	201
III. Fazit zur Überzeugungskraft	201

Kapitel 4

Die Abfindungsstundung als Darlehensgewährung	203
A. Anwendung des § 30 Abs. 1 GmbHG auf gestundete Abfindungsansprüche	204
I. Meinungsstand in der Literatur vor dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2020	205
II. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2020	206
1. Berücksichtigung von § 30 Abs. 1 GmbHG in der Insolvenz	207
2. Fortwährende Bindung an die Kapitalerhaltungsregeln	207
3. Einziehungsabfindung und § 30 Abs. 1 S. 3 GmbHG	209

4. Zusammenfassung	209
III. Eigene Position	210
1. Anwendbarkeit des § 30 Abs. 1 GmbHG	210
a) Anwendbarkeit auf ausgeschiedene Gesellschafter	211
b) Anwendbarkeit auf reine Bilanzverkürzungen	212
2. Gestundete Abfindung als Fall des § 30 Abs. 1 S. 3 GmbHG	215
a) Bedeutung und Zweck des § 30 Abs. 1 S. 3 GmbHG	215
b) Die gestundete Abfindung als Darlehensrückgewähranspruch	218
c) Die gestundete Abfindung als wirtschaftlich gleichgestellte Forderung ..	219
aa) Systematischer Vergleich mit sonstigen Fälligkeitsabreden	220
(1) Stehenlassen von Ansprüchen	220
(2) Kreditgewährung durch Fälligkeitsabreden	221
(3) Kreditgewährung bei der Stundung der Abfindung	223
bb) Systematischer Vergleich mit anderen Formen der Ausschüttung von „Eigenkapital“	224
(1) Ausschüttung von Gewinnvorträgen und Gewinnrücklagen im Insolvenzrecht	226
(a) Eigenkapital als Darlehensäquivalent – OLG Koblenz	226
(b) Nur Fremdkapital als Darlehensäquivalent – OLG Schleswig	227
(c) Rechtsprechung des BGH	228
(d) Bedeutung für die Untersuchung	230
(2) Auszahlung von gestundeten Gewinnauszahlungsansprüchen im Insolvenzrecht	232
(3) Ausschüttung von Gewinnen im Rahmen von § 30 Abs. 1 GmbHG	233
(a) Unterbilanz zum Bilanzstichtag	233
(b) Unterbilanz bei Beschlussfassung	233
(c) Unterbilanz nach Beschlussfassung	234
(4) Bedeutung für die Untersuchung	236
cc) Zwischenfazit zum systematischen Vergleich	236
d) Unterbilanz im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung	237
aa) Teile der Literatur; Begründung der Verbindlichkeit als Auszahlung ..	238
bb) Auszahlungsbegriff der herrschenden Meinung	238
cc) BGH-Rechtsprechung zur anfänglichen Nichtigkeit	239
dd) Bedeutung für die hier vertretene Lösung	240
3. Zwischenfazit	242
B. Überzeugungskraft des hier vertretenen Ansatzes	243
I. Auswirkungen des hier vertretenen Ansatzes	243
1. Erfüllung des Abfindungsanspruchs aus gebundenem Vermögen	243

2. Billigkeitshaftung nach der BGH-Rechtsprechung nicht mehr erforderlich ..	244
3. Nachrang des Abfindungsanspruchs in der Liquidation	244
4. Nachrang des Abfindungsanspruchs in der Insolvenz der Gesellschaft	245
5. Wirksamkeit der Einziehung	247
II. Einordnung des hier vertretenen Ansatzes	248
1. Vermögenstrennung und Kapitalerhaltung	248
2. Kein Verbot der Einlagenauskehr	251
3. Insolvenzzrechtliche Kapitalbindung	251
III. Zusammenfassung	254
Fazit der Untersuchung	256
Literaturverzeichnis	260
Sachwortverzeichnis	280

Einleitung

A. Die Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 34 GmbHG regelt seit dem Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes im Jahr 1892 im Wortlaut unverändert die Einziehung von Geschäftsanteilen:

„(1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

(2) Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren.

(3) Die Bestimmung in § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.“

Die Rechtsfolgen der Einziehung nennt das Gesetz allerdings nicht. Sie führt, wie sich nicht zuletzt aus ihrer Historie ergibt,¹ zum Untergang des betroffenen Geschäftsanteils.² Der Untergang des Geschäftsanteils als Rechtsfolge der Einziehung kennzeichnet sogleich ihren Hauptanwendungsbereich. So wird die Einziehung primär für das freiwillige oder zwangsweise Ausscheiden von Gesellschaftern genutzt.³ Mit dem Verlust des (letzten) Geschäftsanteils eines Gesellschafters geht auch dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft einher. Als Kompensation für den Verlust des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfin-

¹ Ausführlich zur Geschichte der Einziehung Kapitel 1 A.

² BGH, Urteil vom 01.04.1953 – II ZR 235/52, NJW 1953, 780, 782; BGH, Urteil vom 19.09.1977 – II ZR 11/76, NJW 1977, 2316; BGH, Urteil vom 14.09.1998 – II ZR 172/97, NJW 1998, 3646, 3647; BGH, Urteil vom 10.05.2016 – II ZR 342/14, NZG 2016, 742, 743; OLG Dresden, Urteil vom 28.10.2015 – 13 U 788/15, GmbHR 2016, 56, 57; *Anacker*, Schutz des Abfindungsinteresses, S. 27; *Fritz*, Zwangseinziehung, S. 39; *Küperkoch*, Zwangsweises Ausscheiden, S. 99; *Markowsky*, Einziehung, S. 27, 237; *Altmeppen*, GmbHG, § 34 Rn. 1, 88; *Kersting*, in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 34 Rn. 2; *Fleischer*, in: Henssler/Strohn, GmbHG § 34 Rn. 1; *Görner*, in: Rowedder/Pentz, GmbHG, § 34 Rn. 3, 69; *Kleindiek*, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 34 Rn. 3; *Sosnitza*, in: Michalski, GmbHG, § 34 Rn. 1, 121; *Strohn*, in: Münchener Kommentar GmbHG, § 34 Rn. 2, 59; *Ulmer/Habersack*, in: Habersack/Casper/Löbbe, GmbHG, § 34 Rn. 1; *H. P. Westermann/Seibt*, in: Scholz, GmbHG, § 34 Rn. 1; *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften, § 40 Rn. 71; *Gehrlein*, ZIP 1996, 1157; *Göz/Kowalewski*, NZG 2018, 1369; *Grunewald*, GmbHR 2012, 769, 770; *Mayer/Elfring*, GmbHR 2004, 869, 873; *J. Schmidt*, GmbHR 2013, 953; *Zeilinger*, GmbHR 2002, 772, 775.

³ *Görner*, in: Rowedder/Pentz, GmbHG, § 34 Rn. 4; *Strohn*, in: Münchener Kommentar GmbHG, § 34 Rn. 1 f.; *Ulmer/Habersack*, in: Habersack/Casper/Löbbe, GmbHG, § 34 Rn. 2; siehe auch Kapitel 1 A. VI.

dung.⁴ Darüber hinaus kann die Einziehung auch eingesetzt werden, um nicht benötigtes Kapital an die Gesellschafter auszuschütten, ohne die Voraussetzungen einer Kapitalherabsetzung einhalten zu müssen. Dieser historisch gesehen wohl ursprüngliche Zweck der Einziehung⁵ dürfte heute allerdings keine große Rolle mehr spielen.

Auch wenn das Instrument der Einziehung auf eine lange Geschichte zurückblicken kann, erwachte in jüngerer Zeit eine dogmatische Diskussion um zentrale Elemente.⁶ Neben eher technischen Einzelheiten steht dabei vor allem der Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit der Einziehung und der Auszahlung der Einziehungsabfindung im Fokus. Dabei dreht sich die Diskussion vor allem um den Umgang mit folgender Situation: Wird die Einziehungsabfindung nicht zeitnah nach der Beschlussfassung in voller Höhe ausgezahlt, kann es dazu kommen, dass die Gesellschaft zu einem späteren Fälligkeitszeitpunkt durch die Kapitalerhaltungsvorschriften an der Auszahlung der restlichen Abfindung gehindert ist. Zu einer solchen, für den betroffenen Gesellschafter misslichen Lage kann es insbesondere dann kommen, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass die Abfindung nicht sofort fällig wird, sondern beispielsweise über mehrere Jahre hinweg in Raten zu zahlen ist.⁷

Die gestreckte Auszahlung der Abfindung soll die Gesellschaft vor einem plötzlichen und beträchtlichen Liquiditätsabfluss schützen, der andernfalls die Überlebensfähigkeit der Gesellschaft bedrohen könnte. Der letztlich Betroffene überlasst der Gesellschaft hierdurch weiterhin die entsprechenden Mittel und übernimmt zugleich das Risiko, dass die Gesellschaft spätere Raten seiner Abfindung nicht mehr zahlen kann. Die verbleibenden Gesellschafter hingegen können die Gesellschaft ohne den Betroffenen fortführen und profitieren dabei zumindest mittelbar von der Stundung der Abfindungszahlung und der damit einhergehenden Kreditgewährung. Bedenkt man, dass die Abfindung eine von der Eigentumsгарantie des Grundgesetzes geschützte Kompensation für den Verlust des Geschäftsanteils darstellt,⁸ erscheint dieses Ergebnis zumindest fragwürdig.

Um den ausgeschiedenen Gesellschafter vor dem kompensationslosen Verlust seines Geschäftsanteils zu schützen, gingen zahlreiche Oberlandesgerichte früher davon aus, dass die Einziehung im Sinne einer aufschiebenden Bedingung erst mit vollständiger Zahlung der Abfindung wirksam werde (sogenannte Bedingungs-

⁴ Hierzu Kapitel 1 C. III. 4.

⁵ Hierzu Kapitel 1 A. II.

⁶ Einen neuen Impuls für die juristische Diskussion lieferte vor allem die Monografie von *Niemeier*, Rechtsfragen von 1982.

⁷ Zu diesem Interessenkonflikt Kapitel 2 A.

⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 07.08.1962 – 1 BvL 16/60 – Feldmühle, NJW 1962, 1667, 1669; *Fritz*, Zwangseinziehung, S. 148 f.; *Markowsky*, Einziehung, S. 86.

lösung).⁹ Damit blieb dem ausgeschiedenen Gesellschafter im Falle der ausbleibenden Abfindungszahlung sein Geschäftsanteil erhalten. Die Bedingungslösung führte dazu, dass der Betroffene bis zur vollständigen Zahlung der Abfindung Gesellschafter blieb. Insbesondere in Fällen, in denen der Geschäftsanteil wegen der Unzumutbarkeit des Verbleibs des Betroffenen in der Gesellschaft aus wichtigem Grund eingezogen wird, wurde die Bedingungslösung als inadäquat angesehen. Darüber hinaus war es nach der Bedingungslösung für alle Beteiligten bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung unsicher, ob der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil letztlich verliert oder nicht.¹⁰ Auch aufgrund dieser teilweise langjährigen Schwebesituation wandten sich zahlreiche Stimmen in der Literatur, unter ihnen der langjährige Vorsitzende des II. Zivilsenats Goette,¹¹ gegen die Bedingungslösung.¹²

Anfang 2012 erhielt der Bundesgerichtshof dann Gelegenheit, zur Wirksamkeit der Einziehung vor Auszahlung der Abfindung Stellung zu nehmen. In seinem vielbeachteten Urteil vom 24. Januar 2012 wandte sich der II. Zivilsenat gegen die Bedingungslösung und entschied, dass der Einziehungsbeschluss unabhängig von der Zahlung der Abfindung schon mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam werde.¹³ Im Gegenzug sollen die verbliebenen Gesellschafter anteilig persönlich für die Abfindung haften. Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof unter anderem an, dass sich die übrigen Gesellschafter treuwidrig verhalten würden, wenn sie sich durch die Fortsetzung der Gesellschaft ohne Zahlung der Abfindung den Wert des eingezogenen Anteils auf Kosten des Aus-

⁹ OLG Zweibrücken, Teilurteil vom 17.05.1996 – 6 U 8/95, GmbHR 1997, 939, 942; KG, Beschluss vom 02.08.1999 – 2W 509/99, GmbHR 1999, 1202, 1203 f.; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 26.11.1996 – 5 U 111/95, NJW-RR 1997, 612, 612 f.; OLG Hamm, Urteil vom 11.01.1999 – 8 U 42/98, NZG 1999, 597, 598; OLG Köln, Urteil vom 26.03.1999 – 19 U 108/96, NZG 1999, 1222; OLG Schleswig, Urteil vom 27.01.2000 – 5 U 154/98, NZG 2000, 703, 704; OLG Dresden, Urteil vom 21.08.2001 – 2 U 673/01, GmbHR 2001, 1047, 1048; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.11.2006 – I-6 U 283/05, ZIP 2007, 1064; siehe auch *Hueck/Fastrich*, in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 19. Auflage, § 34 Rn. 41, 43; *Sosnitzka*, in: Michalski, GmbHG, § 34 Rn. 81; *Gehrlein*, ZIP 1996, 1157, 1159.

¹⁰ Ausführlich zur Bedingungslösung Kapitel 2 B. I.

¹¹ *Goette*, in: FS Lutter, 399.

¹² *Altmeppen*, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, 4. Auflage 2003, § 34 Rn. 21 ff.; *Ulmer*, in: FS Rittner, 735, 742 ff.; *Ulmer*, in: FS Priester, 775, 780 ff.; *Pentz*, in: FS Ulmer, 451, 460 ff.; *Fingerhut/Schröder*, BB 1997, 1805, 1806; *Grunewald*, GmbHR 1991, 185, 186; *Heidinger/Blath*, GmbHR 2007, 1184, 1187; *Löwe/Thoß*, NZG 2003, 1005, 1006 f.; *Lutz*, DStR 1999, 1858, 1861 f.; gegen die Bedingungslösung im Rahmen des Ausschlusses aus wichtigem Grund bereits *R. Fischer*, in: FS W. Schmidt, 117, 127 ff.; *Gonnella*, GmbHR 1967, 89; *A. Hueck*, DB 1953, 776, 777 f.; *Scholz*, GmbHR 1953, 75, 76; *H. Vogel*, BB 1953, 460, 461; nunmehr auch BGH, Urteil vom 11.07.2023 – II ZR 116/21, NJW 2023, 3164.

¹³ BGH, Urteil vom 24.01.2012 – II ZR 109/11, NZG 2012, 259; zuvor schon KG, Urteil vom 06.02.2006 – 23 U 206/04, NZG 2006, 437; OLG Frankfurt, Urteil vom 12.10.2010 – 5 U 189/09, GmbHR 2011, 1320, 1324.